



Präambel

Die Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt versteht sich als Unternehmen in der Tradition der ehemals gemeinnützigen Wohnungswirtschaft. Deshalb ist die marktgerechte zugleich aber auch die sozialverträgliche Erhaltung und Fortentwicklung unseres Wohnungsbestandes eines unserer erklärten Ziele. Wir verwirklichen diesen Anspruch durch eine mieternahe und vertrauensbildende Verwaltung unserer Wohnungen und die Förderung einer aktiven Mietermitwirkung. Dabei ist uns die Berücksichtigung besonderer Wohnbedürfnisse in den unterschiedlichen Lebensphasen der Mieter ein besonderes Anliegen.

Bildung eines Jugendbeirates

Der Mieterbeirat eines Wohngebietes kann zur Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen einen Jugendbeirat bestellen. Dazu können sich Kinder und Jugendliche beim Mieterbeirat bewerben. Die Gruppe des Jugendbeirates besteht aus mind. 6 und max. 10 Kindern und Jugendlichen im Alter von 10-16 Jahren. Bestellt werden können nur Kinder und Jugendliche, die Kinder von Wohnungsmietern der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt sind. Kinder von Mitarbeitern der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt können dem Jugendbeirat nicht angehören.

Aufgaben

Der Jugendbeirat berät den Mieterbeirat bei Belangen von Kindern und Jugendlichen. Er soll das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Kindern und Jugendlichen und der Mieterschaft und das Zusammenleben der Mieter untereinander fördern. Die Mitglieder des Jugendbeirates übernehmen eine Vorbildfunktion für die Kinder und Jugendlichen der Siedlung. Jedes Jugendbeiratsmitglied ist berechtigt, Wünsche, Anregungen und Beschwerden von Kindern und Jugendlichen der Siedlung entgegenzunehmen und an den Mieterbeirat weiterzuleiten.

Amtszeit

Die Amtszeit kann bis zu sechs Jahren betragen. Der Jugendbeirat sollte möglichst aus einer Gruppe von Gleichaltrigen bestehen. Die Amtszeit endet spätestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied aus, kann eine andere Person aufgenommen werden. Der Jugendbeirat ist solange im Amt, bis sich ein neuer Jugendbeirat konstituiert hat.

Bei Amtsniederlegung, Auflösung des Mietverhältnisses der Eltern oder Wegzug aus der Wohnanlage endet die Amtszeit.

Verhaltensauffälligkeiten, die dem Vorbildcharakter des Amtes entgegenwirken führen zum Erlöschen der Amtszeit. Die Feststellung erfolgt in ordentlicher Beschlussfassung des Mieterbeirates.

Sitzungen des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat trifft sich auf Einladung des Mieterbeirates. Der Mieterbeirat leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

Zuschuss

Die Tätigkeit des Jugendbeirates ist ehrenamtlich. Für Aufwendungen im Sinne seiner Aufgaben erhält der Mieterbeirat einen jährlichen Zuschuss von 300 EUR.

Bei einer Siedlungsgröße von über 400 bis 800 Wohnungen erhöht sich der Zuschuss um 150 EUR, bei mehr als 800 Wohnungen um 250 EUR. Zusätzliche Kosten übernimmt die Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt nur, wenn sie vorher mit ihr abgestimmt wurden.

Der Mieterbeirat hat über die Einnahmen und Ausgaben für den Jugendbeirat Buch zu führen.

Versicherung

Für evtl. Personen und Sachschäden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit der Jugendbeiräte besteht Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt, in deren Rahmen und Umfang Veranstaltungen von Ehrenamtlichen mit Kindern abgedeckt sind. Diese beinhaltet keinen Unfallversicherungsschutz.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.12.2015 von der Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschlussfassung der Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt wieder aufgehoben werden. Sie verliert in diesem Fall ihre Wirkung mit Ablauf des Jahres, in welchem der Aufhebungsbeschluss gefasst wurde. Der bestehenden Mieterbeirat setzt den Jugendbeirat unverzüglich in Kenntnis.

Im Falle nicht zu überbrückender Differenzen zwischen der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt und dem Mieterbeirat eines Wohngebietes ist sowohl die Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe Nassauische Heimstätte/Wohnstadt als auch der Mieterbeirat berechtigt, die Beendigung der Zusammenarbeit auf Basis dieser Satzung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres zu erklären. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Mieterbeirat beinhaltet automatisch die Beendigung der Amtszeit des Jugendbeirates.